

**Inhaltsverzeichnis**

Betrauung der Aller-Weser-Care gGmbH, Landkreis Verden	114
4. Satzung des Landkreises Verden über die Nutzung von kreiseigenen, angemieteten oder von dritten überlassenen Unterkünften für Asylbewerberinnen/Asylbewerber und andere Flüchtlinge, Landkreis Verden	118
Jahresabschluss zum 31.12.2022, Aller-Weser-Management & Service GmbH	125
Jahresabschluss 2023 der Klimaschutz- und Energieagentur Landkreis Verden gGmbH	126
Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV mit Wirkung ab 01.01.2025, Trinkwasserverband Verden	126
Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im Kalenderjahr 2025, Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen	127

**Betrauung  
der  
Aller-Weser-Care gGmbH  
(AW-Care)**  
27283 Verden (Aller)  
- vertreten durch die Geschäftsführung -

**durch den  
Landkreis Verden**  
Lindhooper Straße 67  
27283 Verden (Aller)  
– vertreten durch den Landrat –

auf der Grundlage des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011

über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der  
MITTEILUNG DER KOMMISSION  
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU NR. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

des  
RAHMENS DER EUROPÄISCHEN UNION  
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)  
(2012/C8/03, ABI. EU Nr. C8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION vom 16.11.2006  
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen  
Unternehmen sowie die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen  
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006).

### Präambel

Der Landkreis Verden (Landkreis) betraut die Aller-Weser-Care gGmbH mit der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Altenhilfe und der zielgerichteten Förderung des Wohlfahrtswesens zur Sicherstellung einer notwendigen pflegerischen Versorgungsstruktur im Landkreis nach Maßgabe dieses Betrauungsakts und unter Berücksichtigung der Vorgaben des europäischen Beihilfenrechts.

Nach § 5 Niedersächsisches Pflegegesetz (NPflegeG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, eine den örtlichen Anforderungen entsprechende notwendige pflegerische Versorgungsstruktur nach Maßgabe des Gesetzes sicherzustellen.

Sofern andere Träger keine ausreichende Versorgungsstruktur bereitstellen, obliegt die Sicherstellung der Bereitstellung der Versorgungsstruktur dem Landkreis als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches.

Die kreiseigenen Pflegeeinrichtungen mit den beiden Pflegeheimen „Haus in der Bürgerei“ in Thedinghausen und „Haus am Hesterberg“ in Dörverden wurden wirtschaftlich zum 01.11.2024 ausgegliedert in die gemeinnützige Aller-Weser-Care gGmbH (AW-Care). Ihre Anteile werden zum 01.01.2025 an die Aller-Weser-Klinik gGmbH (AWK) veräußert. Da im Landkreis Verden keine ausreichende pflegerische Versorgungsstruktur besteht, erfüllt der Landkreis Verden seine gesetzliche Pflicht durch seine (mittelbare) gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der im Jahr 2024 ausgegründeten AW-Care.

Die Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen ist daher notwendig, um den Bedarf an Pflegeplätzen im Landkreis Verden decken zu können.

Zweck der AW-Care ist die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung der in § 53 AO genannten Personen. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Trägerschaft und den Betrieb von Heimen, Sozialstationen und sonstigen karitativen Einrichtungen, wie z.B. durch die Unterhaltung von stationären Altenpflegeeinrichtungen oder eng mit der Fürsorge für ältere oder hilfsbedürftige Personen verbundene Tätigkeiten oder Einrichtungen.

Die AW-Care verfügt über Standorte in Thedinghausen („Haus in der Bürgerei“) mit derzeit 62 vollstationären Pflegeplätzen und Dörverden („Haus am Hesterberg“) mit\_ derzeit 70 vollstationären und 14 teilstationären Pflegeplätzen.

Die Sicherstellung der pflegerischen Versorgungsstruktur – unabhängig von wirtschaftlichen Erwägungen – stellt einen wesentlichen Aspekt der Daseinsvorsorge im Landkreis Verden dar. Eine entsprechende Verpflichtung resultiert aus dem in Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes konstituierten Sozialstaatsprinzip und aus der objektiven Schutzpflicht des Staates nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes. Ferner hebt Art. 14 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) den Stellenwert hervor, den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einerseits für die gemeinsamen Werte der Union und andererseits für die Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts spielen.

Bei der Bereitstellung der pflegerischen Versorgungsstruktur zur Versorgung der Bevölkerung durch die Landkreise handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

### § 1

#### Betrauung der AW-Care mit einer Gemeinwohlaufgabe

1. Die Sicherstellung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstruktur obliegt nach § 5 NPflegeG in Niedersachsen den Landkreisen und den kreisfreien Städten. Daher hat auch der Landkreis Verden in seinem Gebiet diesen Sicherstellungsauftrag zu

gewährleisten. Hierbei handelt es sich im europarechtlichen Sinn um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

2. Der Landkreis betraut die AW-Care mit der Sicherstellung der pflegerischen Versorgungsinfrastruktur, soweit diese nicht durch andere Träger gewährleistet ist, also mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
3. Die AW-Care hat folgende Platzzahlen bereitzustellen:

Standort Thedinghausen

62 vollstationäre Pflegeplätze

Standort Dörverden

70 vollstationäre Pflegeplätze

14 teilstationäre Pflegeplätze (Tagespflege)

Eine Anpassung der Platzzahlen kann in Abstimmung mit dem Landkreis Verden erfolgen. Die Maßgaben dieses Betrauungsaktes gelten auch für angepasste Platzzahlen.

4. Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Versorgungsauftrags als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umfasst die Betrauung insbesondere folgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:
  - Sicherstellung des Versorgungsauftrags des Landkreises,
  - Gewährleistung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstruktur; hierzu zählen:
    - Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung:
      - stationäre Pflegeleistungen in der Dauerpflege sowie in der Kurzzeitpflege bestehend aus den erforderlichen Pflegeleistungen, einschließlich Leistungen der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege sowie Unterkunft und Verpflegung
      - zusätzliche Betreuung und Aktivierung gem. §43b SGB XI
      - teilstationäre Pflegeleistungen in der Tagespflege bestehend aus den erforderlichen Pflegeleistungen, einschließlich Leistungen der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege sowie Unterkunft und Verpflegung
      - zusätzliche Betreuung und Aktivierung gem. §43b SGB XI
    - Unmittelbar mit dieser Tätigkeit verbundene Nebenleistungen:
      - Taschengeldverwaltung für die Bewohner der Einrichtungen
      - Erbringung von Zusatzleistungen in der stationären Pflege nach § 88 SGB XI, insbesondere im Bereich der Unterkunft und Verpflegung, soweit die Erbringung der Zusatzleistung nicht als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu werten ist.
    - Bereitstellung der für die Durchführung der pflegerischen Versorgung notwendigen Infrastruktur.
5. Die vorliegende Betrauung umfasst insbesondere nicht folgende Dienstleistungen:
  - Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte, inklusive damit verbundener Nebenleistungen, insbesondere vermietungstypischer Dienstleistungen, wie z.B. Reinigungs- und Hausmeistertätigkeiten
  - Erbringung von Leistungen zur Wäscheaufbereitung und -reinigung an Dritte,
  - Verpflegung externer Dritter und Betriebsangehöriger sowie
  - Besondere Serviceleistungen für Bewohner und Gäste außerhalb der vertraglichen Versorgungsvereinbarungen
6. Mittelfristiges Ziel ist die Reduzierung des Ausgleichbedarfs nach § 2.

## § 2

### Berechnung der Ausgleichsleistungen

1. Zum Ausgleich der für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem

- wirtschaftlichem Interesse erforderlichen Aufwendungen kann der Landkreis der AW-Care Ausgleichsleistungen zuwenden. Die Ausgleichsleistungen können in der Form von Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse, Bürgschaften, Darlehen, Kostenübernahmen, Kapitaleinlagen oder anderen Vorteilen gewährt werden.
2. Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen. Die AW-Care muss jedoch – sofern der Landkreis keine anderen Vorgaben macht – etwaige Überschüsse der sonstigen Geschäftsbereiche bei den DAWI-Einnahmen berücksichtigen, sodass die Ausgleichsleistungen entsprechend geringer ausfallen.
  3. Für die Zwecke dieser Betrauung gilt eine Kapitalrendite als angemessen, die den relevanten Swap-Satz zuzüglich eines Aufschlags von 100 Basispunkten nicht übersteigt. Der relevante Swap-Satz ist der Swap-Satz, dessen Fälligkeit und Währung der Dauer und Währung des Betrauungsaktes entsprechen.
  4. Die Höhe der Ausgleichsleistung wird grundsätzlich anhand der geprüften Jahresabschlüsse der AW-Care endgültig ermittelt. Der Landkreis kann unterjährige Zahlungen bei Bedarf insbesondere unter Berücksichtigung der Liquiditätssituation der AW-Care leisten. Etwaige unterjährige Zahlungen sind bei der Festlegung der endgültigen Ausgleichsleistung zu berücksichtigen.
  5. Aus der Betrauung resultiert kein Rechtsanspruch der AW-Care auf die Gewährung oder Auszahlung einer Ausgleichsleistung.

### **§ 3**

#### **Vermeidung einer Überkompensation**

1. Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden entsprechend der Vorgaben des Freistellungsbeschlusses getrennt zu den sonstigen Bereichen geführt. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistung oder andere Begünstigungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen entsteht, führt die AW-Care jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen und die erzielten Einnahmen.
2. Die auf diese Weise erstellte Trennungsrechnung lässt die AW-Care im Rahmen des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer überprüfen. Zudem hat die AW-Care die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, dass sie nicht überkompensiert wurde. Die AW-Care legt dem Landkreis den Prüfbericht vor und muss die beauftragten Wirtschaftsprüfer verpflichten und berechtigen, dem Landkreis auf Anfrage Auskunft über ihre Prüfungen zu geben.
3. Die Nachweise werden durch den Landkreis in regelmäßigen Zeitabständen, jedenfalls aber alle drei Jahre, und am Ende des Betrauungszeitraums auf ihre Richtigkeit überprüft. Die AW-Care hat die Überprüfung zu dulden und den Landkreis hierbei durch ihre Mitwirkung zu unterstützen.
4. Überkompensationen muss die AW-Care dem Landkreis grundsätzlich erstatten. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, kann dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden. Ob eine Anrechnung oder eine Erstattung einer solchen Überkompensation erfolgt, entscheidet der Landkreis.
5. Eine erstattungspflichtige Überkompensation kann sich auch aus einer Investitionsförderung ergeben, sofern diese Investition am Ende dieser Betrauung nicht vollständig abgeschlossen ist und keine erneute Betrauung der AW-Care stattfindet.

Die AW-Care muss in diesem Fall einen etwaigen wirtschaftlichen Restwert vollständig oder – im Falle einer anteiligen Förderung – anteilig rückerstatten.

#### **§ 4**

##### **Vorhalten von Unterlagen**

Die Art und Höhe der Ausgleichsleistungen sind durch die AW-Care zu dokumentieren. Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

#### **§ 5**

##### **Geltungsdauer der Betrauung**

Der Betrauungszeitraum beginnt am 01. Januar 2025. Der Betrauungszeitraum für die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist auf einen Zeitraum von maximal zehn Jahren begrenzt. Der Landkreis kann die Betrauung jedoch auch vor dem Ablauf dieses Zeitraums jederzeit ändern oder widerrufen.

#### **§ 6**

##### **Hinweis auf Grundlagenbeschluss**

Der Kreistag des Landkreises Verden hat in seiner Sitzung am 06.12.2024 beschlossen, eine Betrauung der AW-Care mit der Sicherstellung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstruktur im Landkreis durch einen Betrauungsakt zu gestalten.

Verden (Aller), 16.12.2024

LANDKREIS VERDEN  
Der Landrat  
gez. Bohlmann

---

#### **4. Satzung des Landkreises Verden über die Nutzung von kreiseigenen, angemieteten oder von dritten überlassenen Unterkünften für Asylbewerberinnen/Asylbewerber und andere Flüchtlinge**

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 06.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

##### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Der Landkreis Verden betreibt Unterkünfte für Asylbewerberinnen/Asylbewerber und andere Flüchtlinge als öffentliche Einrichtung.
- (2) Unterkünfte gemäß Absatz 1 sind Gebäude, Wohnungen und Räume, die zur Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung des von dieser Satzung erfassten Personenkreises dienen. Auch sonstige kreiseigene oder angemietete oder von Dritten überlassene Gebäude, Wohnungen und Räume können Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sein, sofern sie zumindest zur vorübergehenden Unterbringung von Personen geeignet sind. Dies gilt auch für Sammelunterkünfte.
- (3) Der zwischen dem Landkreis Verden und der Gemeinde Oyten abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag zur Delegation der Aufgabenwahrnehmung nach dem AsylbLG in Verbindung mit dem AufnG bleibt von dieser Satzung unberührt.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung
  - a) von Ausländerinnen und Ausländern, die im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (Aufnahmegesetz – AufnG) und zur Durchführung des

Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der derzeit gültigen Fassung dem Landkreis Verden zugewiesen werden,

- b) von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
  - c) von anderen Flüchtlingen, die sich in einer Unterkunft im Sinne dieser Satzung befinden auch, wenn sie die Voraussetzungen für eine Unterbringung in dieser Einrichtung nicht mehr erfüllen.
- (5) Personen, die ehemals in Unterkünften gemäß Abs. 1 untergebracht waren und einer Personengruppe des Abs. 4 angehörten oder noch angehören, können erneut vorübergehend in einer Unterkunft gemäß Abs. 1 untergebracht werden, wenn sie erneut von Obdachlosigkeit bedroht oder obdachlos sind.
- (6) In die Unterkünfte können auch die zum Aufenthalt in Deutschland berechtigten Angehörigen von Personen im Sinne des Abs. 4 aufgenommen werden.

## **§ 2 Benutzungsverhältnis**

- (1) Benutzerinnen und Benutzer im Sinne dieser Satzung sind die in den Unterkünften lebenden Personen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (3) Die Unterbringung erfolgt durch Zuweisung von Unterkunftsplätzen in einer Unterkunft. In sozial betreuten Unterkünften wird der konkrete Unterkunftsplatz durch den Betreiber der Unterkunft bestimmt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.
- (5) In abgeschlossenen Nutzungseinheiten können auch mehrere Benutzerinnen/Benutzer aufgenommen werden, die miteinander verwandt, verheiratet oder verschwägert sind, sich in eingetragener Lebenspartnerschaft befinden oder sonst eine auf Dauer angelegte häusliche Gemeinschaft oder Beziehung führen. In einem Raum oder mehreren zusammengehörigen Räumen können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts aufgenommen werden, die nicht verwandt oder verschwägert sind.

## **§ 3 Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügungen in einer Unterkunft zugewiesen. Im Einzelfall kann die die Unterkunft ohne vorherige schriftliche Einweisungsverfügung zur Verfügung gestellt werden. Die schriftliche Einweisungsverfügung ist nächstmöglich rückwirkend nachzuholen. Die Einweisungsverfügung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisung genannten Datum. Das Nutzungsverhältnis beginnt nicht, wenn die Benutzerin oder der Benutzer die Unterkunft nicht bezieht.
- (3) Das Nutzungsverhältnis endet
- a) mit Auszug der Bewohnerin bzw. des Bewohners
  - b) durch den schriftlichen Widerruf oder die Aufhebung der Einweisungsverfügung durch den Landkreis Verden
  - c) durch den Verzicht und die Rückgabe der Unterkunft durch die Benutzerin/den Benutzer
  - d) durch Aufgabe der Unterkunft bzw. des Unterkunftsplatzes, wenn die Benutzerin/der Benutzer die Unterkunft länger als 3 Wochen ohne Unterbrechung nicht benutzt.
  - e) durch das Ableben der Benutzerin/des Benutzers.
- (4) Im Falle einer Umsetzung wird das bisherige Nutzungsverhältnis beendet und ein neues begründet.

## **§ 4 Widerruf der Einweisung / Hausverbot**

- (1) Die Einweisung einer Unterkunft kann widerrufen werden, insbesondere wenn

- a) der Benutzerin/dem Benutzer anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen oder zur Verfügung gestellt werden kann,
  - b) die Benutzerin/der Benutzer eine andere Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert (fehlende Mitwirkung),
  - c) die aktuelle Unterbringungsform nicht geeignet ist (verhaltens- oder personenbedingte Gründe),
  - d) die Unterkunft nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
  - e) die Benutzerin/der Benutzer eine oder mehrere Personen ohne eine entsprechende Zuweisung aufgenommen hat oder übernachten lässt,
  - f) die Benutzerin/der Benutzer Gewalt gegen andere Unterkunftsbewohnerinnen /-bewohner, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Unterkunft, Besucherinnen/Besucher der Unterkunft sowie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Landkreises Verden angewendet hat oder diese bedroht oder genötigt hat,
  - g) die Benutzerin/der Benutzer nicht mehr zur selbständigen Haushaltsführung in der Lage ist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Unterkunft verbleiben kann,
  - h) die Benutzerin/der Benutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung, die Hausordnung der Betreiber, der Vermieterin/des Vermieters oder des Landkreises Verden verstößt,
  - i) die Benutzerin/der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Unterkunftsbewohnerinnen/-bewohnern, Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder Nachbarinnen/Nachbarn führen,
  - j) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Abbau-, Renovierungs- Sanierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
  - k) die Unterkunft geschlossen wird oder bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen dem Landkreis Verden und dem Dritten beendet wird,
  - l) in der bestehenden Unterkunft Umstrukturierungen notwendig sind oder die Kapazität verändert wird,
  - m) die Benutzerin/der Benutzer Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,
  - n) die bisherige Unterkunft durch Ein- oder Auszug oder Tod oder Geburt von Haushaltsangehörigen unter- oder überbelegt ist,
  - o) gegen § 5 Abs. 4 (Tierhaltungsverbot) verstoßen wird.
  - p) die Benutzerinnen/Benutzer für drei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr oder mit einem Gesamtbetrag, der die Benutzungsgebühren für drei Monate erreicht, im Rückstand sind.
- (2) Der Landkreis Verden kann den Widerruf der Einweisung mit einem befristeten oder dauerhaften Haus- oder Grundstücksverbot verbinden.

### **§ 5 Einbringen von Sachen/Tierhaltung**

- (1) Die Gebäude, Wohnungen, Räume und Sammelunterkünfte sind vom Landkreis Verden ausreichend möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Unterkunft. Den Nutzerinnen und Nutzern ist nur die Mitnahme von Handgepäck in die Unterkunft gestattet. Diese umfasst im wesentlichen Kleidung, Nahrung, Verbrauchsgüter und Dinge des persönlichen Bedarfs.
- (2) Gegenstände, die entgegen der Regeln der jeweiligen Hausordnung in die Unterkunft eingebracht werden oder den Betrieb der Unterkunft beeinträchtigen, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch den Betreiber, den Landkreis Verden oder einen beauftragten Dritten auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers entsorgt werden, sofern die Benutzerin/der Benutzer diese nicht nach vorheriger Aufforderung und nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen entfernt.

- (3) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, in den Unterkünften gefundene fremde Gegenstände an zuständige Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter des Landkreises Verden, den Betreiber oder beauftragte Dritte zu übergeben.
- (4) Das Halten von Tieren ist in den Unterkünften grundsätzlich nicht gestattet. Abweichend davon kann der Landkreis Verden das Halten eines Tieres ausnahmsweise erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Darüber hinaus kann der Landkreis Verden in einzelnen Unterkünften das Halten von Tieren im Rahmen individueller Absprachen erlauben.

### **§ 6 Benutzung und Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um die unentgeltliche Aufnahme von Besuchern in kreiseigenen oder angemieteten Wohnungen/Wohngebäuden nach § 1 Abs. 2 Satz 1 für eine angemessene Dauer und in angemessener Anzahl in Bezug auf die Wohnfläche der Unterkunft. Als angemessene Dauer gilt in der Regel ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Tagen. Hiervon abweichende Regelungen bleiben der jeweiligen Hausordnung vorbehalten.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Unterkunft samt dem überlassenen Inventar pfleglich und schonend zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem der normalen Abnutzung entsprechenden Zustand herauszugeben. Das von dem Landkreis Verden zur Verfügung gestellt Inventar darf nicht ohne vorherige Zustimmung verändert, entfernt, veräußert, unsachgemäß gelagert oder anderweitig dem Verlust ausgesetzt werden.
- (3) Den Benutzerinnen/Benutzern ist das Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen aller Art (insbesondere Firmentafeln, Reklameschildern, Satellitenschüsseln, Schildern, Grillen, Swimmingpools) am oder im Unterkunftsgebäude oder auf dem Unterkunftsgebäude nicht gestattet. Das Lagern und Entsorgen von Gegenständen aller Art im Unterkunftsgebäude oder auf dem Unterkunftsgebäude ist nicht gestattet.
- (4) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, dem Landkreis Verden oder dem Betreiber unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Zeigt sich darüber hinaus ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Maßnahme zum Schutz dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, hat die Benutzerin/der Benutzer auch dies dem Landkreis Verden oder dem Betreiber mitzuteilen. Die Benutzerin/Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Landkreises Verden zu beseitigen.
- (5) Der Benutzerin/Dem Benutzer sind Veränderungen jeglicher Art (bspw. Das Streichen von Wänden, das Verlegen von Fußbodenbelägen, das Anbringen von Satellitenempfängern oder Antennen, Sanitärinstallationen, Installation von Spielplatzelementen) an der Unterkunft nicht gestattet. Unterkunftsspezifische Regelungen können im Rahmen der jeweiligen Haus- oder Benutzungsordnung getroffen werden. Die Benutzerin/Der Benutzer haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterkunft entstehen und stellt den Landkreis Verden von Ansprüchen Dritter frei.
- (6) Bei Zuwiderhandlung gegen die Absätze 2, 3 und 5 wird die Benutzerin/der Benutzer zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes aufgefordert. Kommt sie/er dieser Aufforderung nicht nach, kann der Landkreis Verden oder der Betreiber im Wege der Ersatzvornahme den ursprünglichen Zustand herstellen. Der Landkreis Verden kann der Benutzerin/dem Benutzer die hierfür entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
- (7) Der Landkreis Verden ist berechtigt, die Verkehrsflächen im Außen- und Innenbereich im Rahmen des rechtlich Zulässigen mit technischen Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen auszustatten.
- (8) Der Landkreis Verden und der beauftragte Betreiber sind berechtigt, Gegenstände, die Flucht und Rettungswege, sowohl im Innen-, als auch im Außenbereich, blockieren oder andere Benutzerinnen/Benutzer beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen.

- (9) Werden nach Absatz 8 entfernte Gegenstände nicht innerhalb von 14 Tagen abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die Benutzerin/der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Sachen werden dann entfernt.
- (10) Die Anmeldung und Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften ist nicht gestattet.
- (11) In den Unterkünften sind das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol, Betäubungsmitteln und sonstigen Drogen nicht gestattet. Das Einbringen von Schusswaffen, Klappmessern, Schlagstöcken und Schlagringen ist ebenfalls nicht gestattet.

### **§ 7 Aufsicht, Weisungsrecht, Hausverbot, Betretungsrecht**

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Verden, Bereich Unterbringung, sowie mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z. B. Betreiber) sind berechtigt, den Benutzerinnen und Benutzern und deren Besuchern Weisungen im Zusammenhang mit dem Unterbringungsverhältnis, insbesondere mit den Vorschriften dieser Satzung und der Hausordnungen, zu erteilen.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Verden, Bereich Unterbringung sind berechtigt, aus wichtigem Grund bestimmten Besucherinnen und Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte und des Grundstücks auf Zeit oder Dauer zu untersagen.
- (3) Die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z. B. Betreiber) können ein befristetes Hausverbot für max. 24 Stunden für einzelne Unterkünfte aussprechen, wenn von den Benutzerinnen und Benutzern Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere Benutzerinnen und Benutzer oder das Personal der Unterkunft ausgehen oder die Benutzerin und Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.
- (4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Verden, Bereich Unterbringung, die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z. B. Betreiber), sowie die vom Landkreis Verden oder dem Betreiber beauftragten Dritten (Handwerksfirmen etc.) sind berechtigt, nach rechtzeitiger mündlicher Ankündigung abgeschlossene Wohneinheiten, die jeweils als Unterkunft nach dieser Satzung dienen, zu betreten und den Zustand des Gebäudes, der technischen Gebäudeeinrichtung, des Inventars und – sofern Anhaltspunkte für einen Verstoß dagegen vorliegen – die Einhaltung dieser Satzung zu überprüfen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen.
- (5) In Gemeinschaftsunterkünften sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Verden sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (Betreiber) jederzeit berechtigt, alle Räume der Unterkunft unter angemessener Wahrung der Privatsphäre der untergebrachten Personen zu betreten.
- (6) Zur Kontrolle von Flucht- und Rettungswegen, brandschutztechnischen Anlagen und anderen Sicherheitseinrichtungen können der Landkreis Verden und der Betreiber die Unterkunft in angemessenen Abständen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr ohne Ankündigung betreten (Routinekontrollen).
- (7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Verden, sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z. B. Betreiber) sind berechtigt, nach Ankündigung die Unterkunft jederzeit, auch ohne Einwilligung der Benutzerin bzw. des Benutzers zur Abwehr einer Gemein- oder Lebensgefahr oder zu unaufschiebbaren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu betreten.
- (8) Bei angemietetem Wohnraum gelten neben der Hausordnung die gesetzlich geregelten sowie die vertraglich vereinbarten Hausrechte des Vermieters.

### **§ 8 Haftung**

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer haftet für die von ihr/ihm verursachten Schäden. Sie/Er haftet insbesondere für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr/ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost

- geschützt wird. Insoweit haftet die Benutzerin/der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem/seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin/der Benutzer haftet, kann der beauftragte Betreiber auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers beseitigen lassen. Sofern kein Betreiber beauftragt worden ist, kann der Landkreis Verden auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers die Schäden und Verunreinigungen beseitigen lassen. Diese Kosten werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigeschafft.
  - (3) Die Haftung des Landkreises Verden, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzerinnen/Benutzern und Besucherinnen/Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzerin/der Benutzer bzw. deren Besuch selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt der Landkreis Verden keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen und dem Handgepäck oder sonstigen eingebrachten Sachen der Benutzerinnen/Benutzer übernommen.
  - (4) Der Landkreis Verden haftet nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Wärme und Elektrizität.
  - (5) Eine Haftung des Landkreises Verden besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Benutzerinnen/Benutzer. Insbesondere haftet der Landkreis Verden nicht für gesundheitliche Beeinträchtigungen, die dadurch entstehen, dass die Unterkunft aufgrund der geistigen oder körperlichen Verfassung der Benutzerinnen/Benutzer nicht geeignet ist.

### **§ 9 Räumung und Rückgabe der Unterkünfte**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin/der Benutzer die Unterkunft von den eingebrachten Sachen zu räumen und vollständig geräumt und gereinigt (besenrein) zurückzugeben. Alle Schlüssel sind dem beauftragten Betreiber auszuhändigen. Sofern kein Betreiber beauftragt worden ist, sind die Schlüssel dem Landkreis Verden, Bereich Unterbringung, auszuhändigen.
- (2) Verbleiben nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses persönliche Sachen der/des früheren Benutzerin/Benutzers in der Unterkunft, lagert der Landkreis Verden oder der beauftragte Betreiber die zurückgelassene Habe auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers für längstens 4 Wochen ein. Wird die in Verwahrung genommene Habe nach diesem Zeitraum nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die Benutzerin/der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Sachen werden dann verwertet. Der Landkreis Verden und der beauftragte Betreiber haften nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Im Falle einer Einlagerung durch den Landkreis Verden können die entstehenden Kosten im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigeschafft werden.

### **§ 10 Auskunftspflicht/Speicherung von Daten**

- (1) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, dem Landkreis Verden über alle für den Vollzug der Satzung und die Erhebung der Benutzungsgebühr erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben, insbesondere über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.
- (2) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die nach Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich dem Landkreis Verden, Bereich Unterbringung, mitzuteilen.
- (3) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch den Landkreis Verden und den beauftragten Betreiber erfasst und verarbeitet.

### **§ 11 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der in § 2 Abs. 1 genannten Unterkünfte werden von den Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldnern Benutzungsgebühren erhoben.

- (2) Gebührenschorldnerinnen/Gebührenschorldner sind die Benutzerinnen/ Benutzer der in § 2 Abs. 1 genannten Unterkünfte. Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben sind Gesamtschorldner, sofern sie gemeinsam in derselben Unterkunft untergebracht sind. Bei minderjährigen Kindern sind die Personensorgeberechtigten Gebührenschorldner.

### **§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Für jede zugewiesene Person ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Die Kosten für Möblierung und Betriebskosten sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (2) Energiekosten sind von den Bewohnern zusätzlich zu zahlen.
- (3) Einzelpersonen gelten als einzeln untergebracht unabhängig davon, ob die zur Verfügung gestellte Wohneinheit oder das Zimmer mit einer anderen Person geteilt werden muss. Als Bedarfsgemeinschaft gelten Ehepaare und andere Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und gemeinsam untergebracht werden. Minderjährige Kinder, die gemeinsam mit den sorgeberechtigten Personen untergebracht werden, werden der Bedarfsgemeinschaft zugerechnet.
- (4) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 13 Beginn, Ende und Fälligkeit der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Eintritt des Benutzungsverhältnisses gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und endet an dem Tag, an dem das Benutzungsverhältnis gemäß § 3 Abs. 3 endet.
- (2) Bei Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht bestehen, bis das Benutzungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 3 endet.
- (3) Bei Einzug oder Auszug während eines laufenden Monats werden die Benutzungsgebühren anteilig (pro Kalendertag) berechnet. Bei der Bemessung der Benutzungsgebühr gelten der Tag des Benutzungsbeginns und der Tag des Benutzungsendes jeweils als ein voller Tag.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr des laufenden Monats wird am 01. des laufenden Monats fällig. Beginnt das Benutzungsverhältnis nicht zum 01. eines Monats, wird die anteilige Benutzungsgebühr für diesen Monat sofort fällig.

### **§ 14 Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld**

- (1) Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Satzung erlassen wurden, können mit Mitteln des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) durchgesetzt werden (§ 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz - NVwVG).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 5 Abs. 4 Tiere in der Unterkunft hält,
  - b) entgegen § 6 Abs. 1 andere Personen in der Unterkunft übernachten lässt,
  - c) entgegen § 6 Abs. 10 ein Gewerbe in der Unterkunft ausübt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 11 in den Unterkünften raucht oder Alkohol, Betäubungsmittel oder sonstige Drogen konsumiert oder gefährliche Gegenstände in die Unterkünfte eingebracht hat.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000.-Euro geahndet werden.
- (4) Bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gelten zudem die Bußgeldvorschriften nach § 13 AsylbLG.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Zeitgleich tritt die 3. Satzung des Landkreises Verden über die Nutzung von kreiseigenen, angemieteten oder von dritten überlassenen Unterkünften für Asylbewerberinnen/Asylbewerber und andere Flüchtlinge vom 09.12.2022 außer Kraft.

Landkreis Verden  
Der Landrat  
gez. Bohlmann

## Anlage 1

### **Gebührenverzeichnis zu § 12 der 4. Satzung des Landkreises Verden über die Nutzung von kreiseigenen, angemieteten oder von dritten überlassenen Unterkünften für Asylbewerberinnen/Asylbewerber und andere Flüchtlinge**

Für die Unterbringung in den in § 1 Abs. 2 genannten Unterkünften werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Summe der Kosten der Unterkunft, der Stromkosten und einer abhängig von der der Unterkunft zur Verfügung gestellten Verpflegung.

#### **1. Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Personen**

Für jede Unterkunft wird die sozialverträgliche Belegungszahl ermittelt. Diese bildet die Grundlage für die Kosten nach der Tabelle in § 12 Wohngeldgesetz. Hinzu kommen Heizkosten von 1,70 € pro Quadratmeter. Die Quadratmeterzahl wird durch die Nds. Wohnraumförderbestimmungen begrenzt.

Der so ermittelte Betrag wird unabhängig von der tatsächlichen Personenzahl in der Unterkunft erhoben.

#### **2. Bedarfsgemeinschaften mit einer Person**

Die monatlichen Kosten der Unterkunft für Bedarfsgemeinschaften mit einer Person betragen 265,00 € (inklusive Heizkosten) unabhängig davon, ob weitere Personen in der gleichen Unterkunft leben.

#### **3. Personen in Sammelunterkünften**

Die monatlichen Kosten der Unterkunft (inklusive Heizkosten) für Personen in Sammelunterkünften bestimmt sich nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

#### **4. Kosten für Verpflegung**

Die monatlichen Kosten der Verpflegung in Sammelunterkünften bestimmt sich in entsprechender Anwendung der jeweils aktuellen Sätze in §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Regelbedarfsermittlungsgesetz (Abteilung 1) und werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

#### **5. Haushaltsenergie**

Die zu zahlenden monatlichen Stromkosten pro Person betragen 25,00 € und sind zusätzlich zur aufgeführten Benutzungsgebühr unter Nummern 1 bis 4 zu zahlen.

Ausgenommen hiervon sind Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

---

### **Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Aller-Weser-Management & Service GmbH**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 113 g NGO und § 31 EigBetrVO.

Nach Prüfung des Geschäftsjahres vom 01.01. bis zum 31.12.2022 erteilte die Solidaris Revisions-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft Zweigniederlassung Erfurt am 31.05.2023 der Aller-Weser-Management & Service GmbH, Eitzer Straße 20, 27283 Verden (Aller) einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden erfolgte am 04.07.2023. Die Gesellschafterversammlung der Aller-Weser-Management & Service GmbH hat auf ihrer Sitzung am 20.09.2023 die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und die Feststellung des

Lageberichts beschlossen. Der Jahresabschluss 2022 wird mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 12.811,08 € festgestellt und auf Vorschlag der Geschäftsführung auf neue Rechnung vorgetragen. Die Geschäftsführung wird entlastet.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 der Aller-Weser-Management & Service GmbH liegen vom 06.01.2025 bis einschließlich 17.01.2025 im Verwaltungsgebäude „Rotes Haus“ der Aller-Weser-Klinik gGmbH, Eitzer Straße 20, 27283 Verden (Aller) im 2. Stock, Zimmer 301, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Verden (Aller), 17.12.2024

**Aller-Weser-Management & Service GmbH**  
gez. Baehr  
Geschäftsführerin

---

### **Jahresabschluss 2023 der Klimaschutz- und Energieagentur Landkreis Verden gGmbH**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 36 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 158 Abs. 1 und § 157 NKomVG:

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden hat für den Jahresabschluss zum 31.12.2023 im September 2023 einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
2. Die Gesellschafterversammlung der Klimaschutz- und Energieagentur Landkreis Verden gGmbH hat in ihrer Sitzung am 18.12.2024 die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführerin beschlossen. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023, der Lagebericht, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden beschlossen. Das Jahresergebnis (- 21.525,11 Euro) wird auf das folgende Geschäftsjahr vorgetragen.

Der Jahresabschluss, Erfolgsübersicht, Lagebericht und Bestätigungsvermerk liegen in der Zeit vom 8. Januar – 17. Januar 2025 in den Geschäftsräumen der Klimaschutzagentur Artilleriestrasse 6, 27283 Verden während der Dienststunden (8.30 Uhr – 13.30 Uhr) zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

Verden, 18.12.2024

gez. Janine Schmidt-Curreli  
Geschäftsführerin

---

### **Die Verbandsversammlung des Trinkwasserverbandes Verden hat am 27.11.2024 nachstehende Änderungen beschlossen:**

#### **Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV mit Wirkung ab 01.01.2025**

##### III. Bestimmungen zum Wasserversorgungsvertrag

1. Der Trinkwasserverband schließt den Wasserversorgungsvertrag mit dem Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ab. Der Vertrag kann auch mit Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten abgeschlossen werden.
2. Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Trinkwasserverband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Trinkwasserverband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Trinkwasserverbandes auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Jeder Wohnungseigentümer haftet dem Trinkwasserverband Verden gegenüber nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 9a Abs. 4, 16 Abs. 1 WEG).

3. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so gilt Ziffer III. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eigentümer als Gesamtschuldner haften.
4. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück muss dem Trinkwasserverband innerhalb eines Monats schriftlich angezeigt werden. Neben dem Veräußerer ist auch der Erwerber dazu verpflichtet.

### Änderungen der Preise für Lieferungen und Leistungen mit Wirkung ab 01.01.2025

3. Hausanschlusskosten gemäß § 10 Absatz 4 AVBWasserV
  - 3.1 Die Hausanschlusskosten setzen sich bei einem Anschluss mit einer Nennweite bis zu DN 40 zusammen aus:
    - 3.1.1 Herstellung Hausanschluss - pauschal - € 940,00
    - 3.1.2 Herstellung Hausanschluss mit Bauwasseranschluss - pauschal - € 1.480,00
    - 3.2.1 Längenabhängige Kosten der Anschlussleitung im Privatgrundstück von der Grundstücksgrenze bis zur Gebäudeaußenkante je lfd. Meter € 38,00
    - 3.2.2 Längenabhängige Kosten der Hausanschlussleitung im Privatgrundstück von der Grundstücksgrenze bis zur Gebäudeaußenkante, wenn vorhandene Leitungen (z.B. Strom, Telefon) oder andere Erschwernisse einen erheblichen Mehraufwand (z.B. Handschaltung) erfordern je lfd. Meter € 76,00
  - 3.5.1 Vergütung Eigenleistung Rohrgraben je lfd. Meter € 14,00
4. Abrechnung (§ 24 AVBWasserV)
 

Die Textziffern 4.3 und 4.4 entfallen. Die Textziffern 4.5 bis 4.7 erhalten die Nummerierung 4.3 bis 4.5.

  - 4.5 Ist ein Zählerwechsel wegen im Verantwortungsbereich des Kunden liegender Beschädigung (z.B. Frostscha den) erforderlich, wird dieser mit € 119,56 berechnet.
6. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBWasserV)
  - 6.4 Für die Einstellung der Versorgung wird zusätzlich ein Beitrag in Höhe von € 65,00 erhoben, wenn die Unterbrechung vom Kunden zu vertreten war.

### Trinkwasserverband Verden

#### Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) - Erlass einer allgemeinen Vorschrift in Form einer Satzung -

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2024 den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung des ZVBN über die Festsetzung des Deutschlandtarifs als Höchsttarif im Kalenderjahr wie nachfolgend beschlossen.

Die allgemeine Vorschrift in Form einer Satzung wird gemäß § 11 Absatz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) unter folgendem Link: <https://www.zvbn.de/bibliothek/> auf der Homepage des ZVBN bereitgestellt.

Bremen, den 20. Dezember 2024

Reiner Bick  
stellv. Geschäftsführer

**Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2  
der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007<sup>1)</sup>  
des Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)  
über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif  
im Kalenderjahr 2025**

Zur Fortführung des Deutschlandtickets haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 aus Bundes- und Landesmitteln vom 7. Oktober 2024 (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 basieren auf den Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024.

Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 regeln die Ausreichung der Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeiner ÖPNV). Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 sind von den Ländern jeweils noch an die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und umzusetzen. Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 sind verbindlich und bundesweit einheitlich umzusetzen.

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um die Umsetzung des Deutschlandtickets im allgemeinen ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet zum 1. Januar 2025 sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt der Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Linienbündel Ammerland Süd tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Kalenderjahr 2025 in Niedersachsen vom 12. November 2024 (im Folgenden: Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025). Hierdurch werden die Vorgaben zum Deutschlandticket bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des ZVBN umgesetzt.

Die allgemeine Vorschrift gilt im ZVBN-Gebiet für das Linienbündel Ammerland Süd, da die Verkehrsleistungen dort noch eigenwirtschaftlich erbracht werden. Mit der allgemeinen Vorschrift soll somit eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um die hierfür vom Land Niedersachsen dem ZVBN bereitgestellten Mittel unter Wahrung der Eigenwirtschaftlichkeit im Linienbündel Ammerland Süd weiterzuleiten. Alle übrigen Verkehrsleistungen im ZVBN-Gebiet werden gemeinwirtschaftlich erbracht, sodass die Umsetzung und Finanzierung des Deutschlandtickets im Übrigen flächendeckend über die bestehenden öffentliche Dienstleistungsaufträge geregelt werden.

## Satzung

### § 1

#### Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 4 und 5 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) in Verbindung mit dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. Februar 1971 und der Verbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen (ZVBN), sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der ZVBN die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket im Kalenderjahr 2025.

## § 2

### Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Absatz 3) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu § 7) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Absatz 2 anzuerkennen (im Folgenden Tarifierkennung oder Tarifierkennungspflicht).
- (2) Die Tarifierkennung im Sinne von Absatz 1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet die Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket (vergleiche Beschlussfassung für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des Leipziger Modellansatzes in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>)) teilzunehmen. Entsprechend sind die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschneidenden Einnahmen abzugeben. Wenn durch die Fahrgeldzuschreibungen aus dem Deutschlandticket kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss, ist der den Soll-Einnahmewert des jeweiligen Jahres gemäß der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 übersteigende Betrag abzuführen. Konkretisierungen und ausführende Bestimmungen zum Leipziger Modellansatz und der Einnahmeaufteilung sind entsprechend zu beachten. Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifierkennungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen oder bei entsprechenden Tarifierkennungsanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten.
- (3) Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das Linienbündel Ammerland Süd, mithin den Verlauf sämtlicher darin enthaltenen Linien(abschnitte), für die der ZVBN unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat.

## § 3

### Ausgleichsleistungen

- (1) Die Verkehrsunternehmen haben nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets (Mit-Fall) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife (Ohne-Fall) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte.
- (2) In Bezug auf die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen gelten die Nummern 5.4.1 bis 5.4.6 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025.
- (3) Bei der Gegenüberstellung nach Absatz 1 sind insbesondere die nachfolgenden Grundsätze zu beachten.
  1. Für neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte in den Monaten Januar 2019 bis Dezember 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Soll-

- Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von Ist-Daten des Kalenderjahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden. Zu den Fahrgeldeinnahmen zählen nach Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 auch die theoretischen Fahrgeldeinnahmen der ausgegebenen Fahrausweise, für die aufgrund von Zahlungsausfällen keine tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen erzielt wurden. Einnahmen aus dem durch Beschluss des Koordinierungsrates festgelegten bundeseinheitlichen Vertriebsanreiz für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und das Deutschland-Semesterticket sind von den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen im Kalenderjahr 2025 nach Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 abzuziehen.
2. Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen des ZVBN oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen. Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften, ist sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt werden. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen im Rahmen der Nachweisführung (dazu § 4) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.
  3. Der ZVBN kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.
  4. Von den ausgleichsfähigen Mindereinnahmen sind die im direkten ursächlichen Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedenen oder ersparten Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Tarifsortiments nach Maßgabe von Nr. 5.4.5 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 in Abzug zu bringen
- (4) Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:
1. Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifpflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des Mit-Falls und des Ohne-Falls entsprechend Absatz 1. Weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen können berücksichtigt werden, soweit diese im Einzelfall nachweisbar sind. Die Auswirkungen auf die Kosten (Ausgaben) richten sich ebenfalls nach Absatz 1.
  2. Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden vorliegend wie folgt gewährleistet:
    - a. Die Vorgaben zur Trennungsrechnung gemäß Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind einzuhalten.
    - b. Im Hinblick auf den angemessenen Gewinn nach Nummer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gilt Nummer 4.
  3. Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von Nummer 6 des Anhangs in Bezug auf den angemessenen Gewinn wie folgt gewährleistet: Die Überkompensationskontrolle ist jährlich durchzuführen. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets nicht übersteigen; sie ist begrenzt auf die Höhe, bei der ein angemessener Gewinn von 4,5 Prozent vom Umsatz für die zugrunde liegenden Verkehrsdienste erreicht wird. Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket

entsprechend Absatz 5 Nummer 1 differenziert nach gemeinwirtschaftlichen Verkehren und eigenwirtschaftlichen Verkehren bis zum 31. Januar 2027 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit dieser Aufstellung ist bezogen auf jeden eigenwirtschaftlichen Verkehr von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

#### § 4

#### **Darlegungs- und Nachweispflichten**

- (1) Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen bezogen auf den geografischen Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 3. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jeweils bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmen erfolgten Verkäufe des Deutschlandtickets unmittelbar an die in Nummer 6.3 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmen erfolgten Verkäufe der übrigen Fahrausweise bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats unmittelbar an die in Nummer 6.3 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die vorläufigen Soll-Einnahmen inklusive tariflicher Fortschreibung gemäß Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 an die in Nummer 6.3 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 benannte Clearingstelle einmalig monats-scharf für das gesamte Kalenderjahr 2024 bis zum 20. Februar 2025 zu melden. Die Meldung muss den technischen Voraussetzungen entsprechen, die von der in Nummer 6.3 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 benannten Clearingstelle vorgegeben werden (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>). Die Verkehrsunternehmen können sich eines Dritten bedienen, der die Meldung im Namen der Verkehrsunternehmen vornimmt. Der ZVBN erhält eine Abschrift der Meldung.
- (3) Für die Antragstellung des ZVBN beim Land Niedersachsen gemäß Nummer 7.1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 am 30. September 2025 sind von den Verkehrsunternehmen fristgerecht vorzulegen:
  1. Berechnungen oder eine Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen auf Grundlage der in Nummer 5.4 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 genannten Berechnungsmethode;
  2. Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß Nummer 5.4.1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 sowie weitere begründete Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der Verbundorganisation nicht zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen.
- (4) Vorzulegen sind endgültig bis zum 30. September 2026 die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise (Daten für den Nachweis des ZVBN gegenüber dem Land Niedersachsen bis zum 31. März 2027 nach Nummer 6.4 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025). Auf Anforderung sind die zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen. Soweit bezogen auf die Vorlage der endgültigen Daten und Nachweise das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung maßgeblich ist, dies jedoch zum 30. September 2026 noch nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung (jedoch nicht älter als einen Monat) zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zum Nachreichen von Testaten nicht statt.
  1. Für den Referenzzeitraum von Januar 2019 bis Dezember 2019 sind die nachfolgenden Daten und Nachweise vorzulegen:

- a. die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarife), in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;
  - b. die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Fahrausweise und Erlöse differenziert nach der jeweiligen Kartenart und Preisstufe sowie die Höhe des Tarifs. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der Betriebsleistungen im Referenzzeitraum von Januar 2019 bis Dezember 2019 in Soll-Fahrplan-Kilometern;
  - c. Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufgeteilten Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmenaufteilung sowohl für die hochgerechneten als auch für die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für das Kalenderjahr 2025; hinzuzufügen sind auch betragsmäßige Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen;
  - d. Nachweise über ausgegebene Fahrausweise, für die aufgrund von Zahlungsausfällen keine Fahrgeldeinnahmen erzielt wurden (Zahlungsausfälle).
2. Zur Berechnung der um die Tarifanpassungen auf den Zeitraum Januar 2025 bis Dezember 2025 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen sind vorzulegen:
- a. für die im Referenzzeitraum (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) bestehenden Kartenarten und Preisstufen die jeweilige Höhe des Tarifs;
  - b. soweit sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen lassen oder es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote handelt, die mittels der aus der Berechnung nach Nummer 5.4.1.1 Satz 1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 abgeleiteten durchschnittlichen prozentualen Tarifanpassung hochgerechneten Höhe des jeweiligen rechnerischen Tarifs im jeweiligen Monat im Kalenderjahr 2025 gegenüber dem jeweiligen Monat im Kalenderjahr 2023 nach Nr. 5.4.1.1 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025;
  - c. die Anzahl der Abonentinnen und Abonenten zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2026;
  - d. der Umfang der Betriebsleistungen in Soll-Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zug-Kilometern für die Zeit von Januar 2025 bis Dezember 2025 und das Verhältnis zum Referenzzeitraum des Kalenderjahres 2019.
3. Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf den Zeitraum von Januar 2024 bis Dezember 2024 vorzulegen:
- a. die ermittelten, anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar 2025 bis Dezember 2025;
  - b. Bestätigung der Verbundorganisationen zum Ergebnis der Einnahmenaufteilung; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
  - c. Nachweise über die erzielten Einnahmen und Erlöse sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen einschließlich der Zuordnung zum jeweils für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder den eigenwirtschaftlichen Verkehr maßgeblichen Zuständigkeitsgebiet für die Monate Januar 2025 bis Dezember 2025; sollte der Nachweis nicht fristgerecht vorliegen, ist zunächst eine vorläufige Bescheinigung des jeweiligen Verbundes über die Einnahmenezuscheidung beizubringen; der Nachweis ist in diesem Fall schnellstmöglich nachzureichen;
  - d. Nachweise über ausgegebene Fahrausweise, für die aufgrund von Zahlungsausfällen keine Fahrgeldeinnahmen erzielt wurden (Zahlungsausfälle);
  - e. Nachweise über zu berücksichtigende Einnahmen aus dem durch Beschluss des Koordinierungsrates festgelegten bundeseinheitlichen Vertriebsanreiz für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und das Deutschland-Semesterticket nach Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025;
  - f. soweit Nummer 5.4.1.1 Satz 6 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 (Tarifdeckel) Anwendung findet, ist eine transparente Überleitungsrechnung der Soll- und Ist-Einnahmen vorzulegen;

- g. für die pauschale Berechnung der in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedenen oder ersparten Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Tarifsortiments der Nachweis über die Anzahl der vom Verkehrsunternehmen oder mittelbar über einen Vertriebsdienstleister verkauften Fahrkarten im Abonnement jeweils zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2025 (vergleiche Nr. 5.4.5 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025); Abonnements in diesem Sinne sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat einschließlich der in Nr. 5.4.5 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 aufgeführten Sonderregelungen;
  - h. es kann nach Nr. 5.4.5 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 ein Nachweis über die tatsächlich ersparten Vertriebsaufwendungen erbracht werden; die betragsmäßigen Einsparungen von Vertriebsaufwendungen sind nach Nr. 6.4 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigen zu lassen;
  - i. Nachweise über positive oder negative Effekte hinsichtlich der Ausgleichszahlungen auf Grundlage der §§ 228 ff. SGB IX;
  - j. Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften.
- (5) Der ZVBN kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter den Absätzen 2 bis 4 genannten sowie darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.
- (6) Der ZVBN kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (7) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem ZVBN getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen

## § 5

### **Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen**

- (1) Der ZVBN leitet die Ausgleichsleistungen, die er in Bezug auf die Verkehrsleistungen des Linienbündels Ammerland Süd vom Land Niedersachsen erhält, auf formlosen Antrag der Verkehrsunternehmen auf Basis eines Bewilligungsbescheids an diese weiter. Bei Bedarf ergeht zunächst ein vorläufiger Bewilligungsbescheid, der später durch einen endgültigen Bewilligungsbescheid ersetzt wird. Der endgültige Bewilligungsbescheid ergeht erst nach erfolgter Schlussabrechnung 2025 im Zuge der Verwendungsnachweisführung zwischen dem ZVBN und dem Land Niedersachsen. Die Modalitäten der Auszahlung werden jeweils im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
- (2) Der ZVBN gewährt dem Verkehrsunternehmen auf Grundlage der Prognoserechnungen nach § 5 Abs. 3 Abschlagszahlungen der aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets zu erwartenden Mindereinnahmen, sofern er entsprechende Mittel auf Basis von Nummer 7.4 der Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025 vom Land Niedersachsen erhalten hat. Voraussetzung für die Gewährung von Abschlagszahlungen ist der Eingang des Antrags des Verkehrsunternehmens nach Absatz 1; eine gesonderte Antragstellung für die Abschlagszahlung ist nicht erforderlich.
- (3) Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach Absatz 2. Die endgültige Ermittlung der

Ausgleichsleistungen beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

## § 6

### **Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007**

- (1) Der ZVBN ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

## § 7

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten**

- (1) Diese allgemeine Vorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Diese allgemeine Vorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Jahr 2025 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung durch den ZVBN). Die allgemeine Vorschrift kann durch Änderungsatzung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Der ZVBN kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets insbesondere dann außer Kraft setzen, wenn keine ausreichende Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sichergestellt ist, um die auf Basis der Satzung bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Bremen, den 20. Dezember 2024

Landrat Bernd Lütjen  
Verbandsvorsitzender

1) VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).